

Stellungnahme des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

1 Einleitung

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung an der Verbändeanhörung im Wege der Einreichung einer Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 JStG2026] (**Ref-Entwurf**) -

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. vertritt die Interessen der in Deutschland tätigen Zahlungs- und E-Geld-Institute. Diese wickeln einen erheblichen Teil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ab und unterliegen bereits heute einem dichten Geflecht aufsichts-, geldwäsche- und steuerrechtlicher Pflichten.

Die mit dem Ref-Entwurf verfolgten Ziele werden vom BVZI teilweise ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Hierzu zählen die vorgesehene Anpassung des § 154 Abgabenordnung (AO) sowie die Ausgestaltung des neu eingeführten § 309a Abgabenordnung (AO).

Wir konzentrieren unsere Stellungnahme auf die für unsere Mitglieder unmittelbar einschlägigen Regelungen – die **Erstreckung des § 154 Absatz 2b AO auf Institute im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes** (Artikel 18 Nummer 16 Buchstabe a des Entwurfs)¹ sowie die **Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)** (Artikel 27) – und nehmen diese zum Anlass, auf ein übergeordnetes Anliegen hinzuweisen: die Vermeidung von Doppelregulierung und der mehrfachen Erhebung identischer personenbezogener Daten an verschiedenen Stellen der Zahlungs- und Abwicklungskette. Wir berücksichtigen dabei ausdrücklich die Wechselwirkung mit der zeitgleich umzusetzenden Verbraucherkreditrichtlinie (CCD II) und der beabsichtigten Darlehensvermittlerverordnung (Anpassung § 34k GeWo).

Ergänzend übermitteln wir hierzu in einer weiteren Anlage das Positionspapier des BVZI zur Schnittstelle zwischen Verbraucherkreditrecht und Geldwäscheprävention.

¹Artikel 18 Nummer 16 Buchstabe a des Referentenentwurfs (§ 154 Absatz 2b Satz 4 – neu – AO).

2 Stellungnahme im Detail

I. ZUSAMMENFASSUNG

- Der BVZI **begrüßt** die Eröffnung des maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) für Zahlungs- und E-Geld-Institute (§ 154 Absatz 2b Satz 4 – neu – AO) ebenso wie die Streichung der Vergeblichkeitsmeldung (§ 154 Absatz 2c Satz 2 AO)². Beide Maßnahmen sind sachgerechter Bürokratierückbau und Ausdruck einer überfälligen Gleichbehandlung mit Kreditinstituten.
- Zur praktischen Umsetzung regen wir Klarstellungen zur technischen Verfügbarkeit, zur Übergangsfrist (31. Juli 2027) und zur tatsächlichen Entlastung gegenüber der bisherigen personellen Erhebung an.
- Der Entwurf bestätigt zugleich, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute bereits umfassend in die Identifizierungs- und Transparenzinfrastruktur eingebunden sind. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Gesetzgeber, Identifizierungspflichten über die verschiedenen Regelungsregime hinweg **aufeinander abzustimmen und Doppelregulierung zu vermeiden** – insbesondere im Verhältnis zur ab dem 10. Juli 2027 anwendbaren EU-Geldwäscheverordnung (AMLR).³
- Wir weisen darauf hin, dass der mit der Umsetzung der CCD II verbundene **Wegfall der Betragsgrenze für den Kreditbegriff** die im Plattformhandel eingebetteten BNPL-Modelle nahezu flächendeckend als Kredit qualifiziert und die Reichweite der plattform- und finanzierungsbezogenen Melde-, Identifizierungs- und Überwachungspflichten (PStTG, AMLR, § 34k GewO/Darlehensvermittlungsverordnung) faktisch erheblich ausweitet – mit der Folge einer Mehrfacherfassung derselben Transaktionen.

II. BETROFFENHEIT DER ZAHLUNGS- UND E-GELD-INSTITUTE

Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind bereits nach geltendem Recht – wie Kreditinstitute – verpflichtet, für Kontenabrufersuchen nach § 93 Absatz 7 und 8 AO die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b, § 139c AO) für jeden Kontoinhaber, jeden weiteren

²Artikel 18 Nummer 16 Buchstabe b des Referentenentwurfs (Streichung von § 154 Absatz 2c Satz 2 AO).

³Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR); überwiegend anwendbar ab dem 10. Juli 2027. Vgl. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g AMLR i. V. m. der dynamischen Verweisung auf den Kreditgeberbegriff der Verbraucher kreditrichtlinie.

Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes zu speichern.⁴ Die betroffenen Institute halten damit bereits heute einen vollständigen Bestand an Identifizierungsdaten vor.

Anders als Kreditinstitute hatten die rund 98 betroffenen Zahlungsdienstleister, die nicht zugleich Kreditinstitut sind, bislang jedoch keinen Zugang zum maschinellen Anfrageverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern und mussten die Identifikationsnummer personell beim Vertragspartner erheben. Genau an dieser Stelle setzt der Entwurf an.

III. BEWERTUNG DER ÄNDERUNG DES § 154 ABSATZ 2B AO

1. Zugang zum maschinellen Anfrageverfahren (grundsätzlich zu begrüßen). Mit § 154 Absatz 2b Satz 4 – neu – AO wird den Zahlungs- und E-Geld-Instituten derselbe elektronische Abfrageweg eröffnet, der Kreditinstituten bereits zur Verfügung steht. Die bislang erforderliche personelle Erhebung beim Vertragspartner kann dadurch entfallen. Der BVZI unterstützt diese Verfahrensvereinfachung ausdrücklich; sie entspricht dem Ziel der Digitalisierung und des Bürokratierückbaus und beseitigt eine sachlich nicht begründete Schlechterstellung gegenüber Kreditinstituten.

2. Streichung der Vergeblichkeitsmeldung (zu begrüßen). Auch die Streichung des § 154 Absatz 2c Satz 2 AO reduziert Verfahrensaufwand, ohne dass damit ein Verlust an steuerlicher Erkenntnis verbunden wäre. Der BVZI begrüßt die Maßnahme.

3. Praktische Hinweise zur Umsetzung. Damit die beabsichtigte Entlastung tatsächlich eintritt, regen wir folgende Präzisierungen an:

- **Technische Verfügbarkeit und Fristen:** Die Übergangsregelung sieht vor, dass die Identifikationsnummer für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen bis zum 31. Juli 2027 maschinell beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen ist.⁵ Diese Frist ist ambitioniert. Wir bitten sicherzustellen, dass die technische Anbindung (KISTA/Kontenwahrheit) für alle betroffenen Institute rechtzeitig und diskriminierungsfrei zur Verfügung steht, und regen einen angemessenen, sanktionsfreien Umsetzungskorridor an.
- **Tatsächliche Entlastung statt Parallelverfahren:** Es sollte klargestellt werden, dass nach Eröffnung des MAV eine zusätzliche personelle Erhebung derselben Daten nicht mehr verlangt wird, damit nicht manuelle und maschinelle Verfahren nebeneinander betrieben werden müssen.
- **Verhältnismäßigkeit des Aufwands:** Der im Entwurf angesetzte Einführungsaufwand (Softwarelizenz, Einbindung) bildet die heterogene IT-Landschaft kleinerer Institute nur

⁴§ 27 Absatz 2 Satz 1 ZAG i. V. m. § 93b Absatz 1a und § 154 Absatz 2a AO.

⁵Artikel 20 i. V. m. Artikel 97 § 26 Absatz 6 EGAO in der Entwurfsfassung (Übergangsregelung zu § 154 Absatz 2b Satz 4 AO; Erfragung bis 31. Juli 2027).

eingeschränkt ab. Eine standardisierte, kostenarme Schnittstelle ist Voraussetzung dafür, dass die Maßnahme für alle Marktteilnehmer tatsächlich entlastend wirkt.

IV. ÄNDERUNGEN AM PLATTFORMEN-STEUTRANSPARENZGESETZ (PStTG) UND WECHSELWIRKUNG MIT DER ERWEITERTEN VERBRAUCHERKREDITREGULIERUNG

1. Zu den unmittelbaren Änderungen. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen am PStTG (Artikel 27)⁶ betreffen im Kern die Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf Drittstaaten sowie eine Anpassung des § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG, wonach unterbliebene, unrichtige oder unvollständige Meldungen künftig bis zum Ende des Kalenderhalbjahres der Kenntniserlangung nachzuholen oder zu korrigieren sind. Gegen diese operative Klarstellung bestehen aus Verbandssicht keine grundsätzlichen Bedenken; die Korrekturfrist erscheint praxistauglich.

2. Mittelbare Ausweitung durch den Wegfall der Betragsgrenze. Der BVZI weist jedoch auf eine Wechselwirkung hin, die über den unmittelbaren Regelungsgehalt des Entwurfs hinausreicht. Mit der Umsetzung der CCD II entfällt die bisherige Betragsgrenze für den Kreditbegriff: Künftig gelten auch Kleinst- und Kurzzeitfinanzierungen unter EUR 200, zinsfreie Zahlungsaufschübe sowie Laufzeiten bis zu drei Monaten als Verbraucherkredit.⁷ Damit werden gerade die im Plattformhandel eingebetteten BNPL-Modelle (Rechnungskauf, Ratenkauf) nahezu flächendeckend als Kreditverhältnisse qualifiziert und die sie anbietenden Zahlungs- und E-Geld-Institute als Kreditgeber.

3. Wertungswiderspruch zwischen steuerlicher und geldwäscherechtlicher Einordnung. Die mittelbare Ausweitung führt zu einem grundlegenden Wertungswiderspruch zwischen den beteiligten Regelungsregimen. Das PStTG knüpft seine Melde- und Sorgfaltspflichten an die „relevante Tätigkeit“ und die hierfür gezahlte „Vergütung“ an; das in den Plattformhandel eingebettete BNPL-Modell ist danach funktional lediglich eine Zahlungsmodalität – ein kurzfristiger Zahlungsaufschub – für ein vergütungspflichtiges Absatzgeschäft.⁸ Dieselbe Transaktion wird durch den mit der CCD II verbundenen Wegfall der Betragsgrenze geldwäscherechtlich hingegen wie ein klassisches Bankdarlehen (Vollkredit) behandelt und löst über die dynamische Verweisung der AMLR die Einstufung als geldwäscherechtlich verpflichtetes Finanzinstitut aus. Während ein und

⁶Artikel 27 des Referentenentwurfs (Änderung des PStTG, in Kraft ab 1. Januar 2027); insbesondere Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf Drittstaaten sowie § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG (Frist zur Nachholung/Korrektur von Meldungen).

⁷Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 (CCD II), vom Deutschen Bundestag im April 2026 beschlossen; Anwendung der neuen Vorgaben ab dem 20. November 2026. Erfasst werden künftig auch Kleinkredite unter EUR 200, zinsfreie Kredite und Laufzeiten bis zu drei Monaten sowie BNPL-Modelle.

⁸ § 5 PStTG knüpft die Melde- und Sorgfaltspflichten an die „relevante Tätigkeit“ und die hierfür gezahlte „Vergütung“ an; BNPL dient funktional ausschließlich der Abwicklung dieser vergütungspflichtigen Plattform-Absatzgeschäfte.

derselbe wirtschaftliche Vorgang steuerlich also als bloße Zahlungsmodalität einer Plattformtransaktion eingeordnet wird, würde er bankaufsichts- und geldwäscherechtlich als eigenständiges Kreditverhältnis qualifiziert. Dieser begriffliche Widerspruch unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der regulatorischen Einstufung gerade im niedrigpreisigen Massensegment. Der BVZI regt daher eine Harmonisierung der Risikobewertung zwischen PStTG/AO einerseits und dem neuen Verbraucherkredit- und Geldwäscherecht andererseits an.

4. Mehrfacherfassung derselben Transaktion. BNPL ist nahezu vollständig in den plattformbasierten Online-Handel eingebettet, der bereits den Melde- und Identifizierungspflichten des PStTG unterliegt. Aus Sicht des BVZI führt der Wegfall der Betragsgrenze daher faktisch zu einer signifikanten Ausweitung der Reichweite der plattform- und finanzierungsbezogenen Melde-, Identifizierungs- und Überwachungspflichten auf eine Vielzahl kleinteiliger Alltagstransaktionen, die bislang außerhalb des Kreditbegriffs lagen. Ein und dieselbe BNPL-Transaktion wird dadurch parallel von mehreren Transparenz- und Identifizierungsregimen erfasst:

- auf Plattformebene durch die Melde- und Sorgfaltspflichten des PStTG (Erhebung und Verifizierung der Anbieterdaten, Steueridentifikationsnummern und Vergütungen)⁹; soweit Institute selbst plattformbasierte Strukturen betreiben oder in solche eingebunden sind, treffen sie diese Pflichten unmittelbar,
- auf Ebene der Absatzfinanzierung durch die mit der CCD II verbundenen Pflichten des Kreditgebers (Identifizierung, Kreditwürdigkeitsprüfung, vorvertragliche Informationspflichten),
- auf Ebene des Geldwäscherechts durch die über die dynamische Verweisung der AMLR ausgelöste Einstufung als Finanzinstitut und
- auf Ebene der Vermittlung durch die mit dem neuen § 34k GewO und der beabsichtigten Darlehensvermittlungsverordnung verbundenen Erlaubnis-, Sachkunde- und Überwachungspflichten – insbesondere im Hinblick auf die Einbindung von Händlern und Drittvermittlern.¹⁰

Wirtschaftlich werden damit ein und dieselbe Transaktion und ein und derselbe Kunde mehrfach – steuerlich (PStTG, § 154 AO), verbraucherkreditrechtlich (CCD II), geldwäscherechtlich (AMLR) und gewerberechtlich (§ 34k GewO/Darlehensvermittlungsverordnung) – erfasst, identifiziert, überwacht und gemeldet. Diese Mehrfacherfassung erzeugt erheblichen zusätzlichen Compliance-, Datenschutz- und Bürokratieaufwand, ohne dass ein entsprechender zusätzlicher steuerlicher oder präventiver Erkenntnisgewinn entstünde – die maßgeblichen Daten liegen bereits bei den

⁹Vgl. § 3 PStTG zur Abgrenzung der Plattform; die reine Abwicklung von Zahlungen ist ausgenommen. Die konkrete Reichweite im Einzelfall ist gesondert zu prüfen.

¹⁰Neuer § 34k GewO (Erlaubnispflicht für die Verbraucherkreditvermittlung, in Kraft ab 20. November 2026), näher ausgestaltet durch die beabsichtigte Darlehensvermittlungsverordnung; vgl. auch BVZI-Positionspapier vom 29. April 2026, Ziffer 1.3.

verpflichteten Plattformbetreibern, Zahlungsdienstleistern und Kreditinstituten vor. Gerade für das niedrigpreisige Massensegment, in dem BNPL seine Hauptfunktion entfaltet, steht der Mehraufwand außer Verhältnis zum Nutzen.

V. ÜBERGEORDNETES ANLIEGEN: VERMEIDUNG VON DOPPELREGULIERUNG

Die vorstehenden Beobachtungen verdeutlichen einen Grundsatz, der über das Steuerverfahrensrecht hinausweist: Zahlungs- und E-Geld-Institute erheben, speichern und verarbeiten Identifizierungsdaten ihrer Vertragspartner – Identifikationsnummer, Identität, wirtschaftlich Berechtigte – bereits heute umfassend. Dieselben oder weitgehend identische personenbezogene Daten werden parallel unter mehreren Regelungsregimen erhoben:

- im Steuerverfahrensrecht (§ 154 AO, Kontenabrufverfahren, sowie die Plattform-Meldepflichten des PStTG),
- im Geldwäscherecht (Identifizierung, laufende Überwachung, Verdachtsmeldewesen nach GwG bzw. künftig AMLR),
- auf Ebene der absatzbezogenen Finanzierung, weil die AMLR dynamisch auf den Kreditgeberbegriff der Verbraucherkreditrichtlinie verweist und dadurch auch Rechnungskauf und Ratenkauf erfasst werden können, und
- auf Ebene der Vermittlung durch die Erlaubnis-, Sachkunde- und Überwachungspflichten nach § 34k GewO/Darlehensvermittlungsverordnung.

Eine mehrfache Erhebung und Verarbeitung identischer Daten erzeugt zusätzlichen Bürokratie- und Datenschutzaufwand, ohne einen entsprechenden steuerlichen oder präventiven Mehrwert zu schaffen. Dies läuft dem mit dem Entwurf verfolgten Ziel des Bürokratierückbaus und dem Grundsatz der Datensparsamkeit zuwider. Aus Sicht des BVZI sollten Identifizierungs- und Datenerhebungspflichten daher dort ansetzen und verbleiben, wo die Funktion bereits wirksam wahrgenommen wird, und nicht ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn vervielfacht werden.¹¹

Wir regen an, die im JStG 2026 angelegten Digitalisierungsschritte als Teil einer konsistenten, nicht-duplizierenden Architektur zu verstehen – im Sinne des Grundsatzes „**einmal erheben, mehrfach (rechtskonform) nutzen**“ – und Identifizierungspflichten über AO/PStTG, GwG/AMLR sowie das verbraucherkredit- und gewerberechtlich angeknüpfte Recht hinweg aufeinander abzustimmen.

VI. ZUSAMMENHANG MIT DER GELDWÄSCHERECHTLICHEN REGULIERUNG (AMLR)

Wir verweisen ergänzend auf unser Positionspapier vom 29. April 2026 zur Schnittstelle zwischen Verbraucherkreditrecht und Geldwäscherprävention.¹² Darin weist der BVZI darauf hin, dass die EU-Geldwäscheverordnung (AMLR) über eine dynamische Verweisung an den

¹¹Zur Vermeidung einer Doppelverpflichtung von Anbieter und Vermittler vgl. die Systematik bei Finanzanlagenvermittlern, BT-Drucks. 19/13827, S. 69.

¹²Positionspapier des BVZI vom 29. April 2026 zur Schnittstelle zwischen Verbraucherkreditrecht und Geldwäscherprävention.

verbraucherkreditrechtlichen Kreditgeberbegriff anknüpft und dadurch absatzbezogene Finanzierungsmodelle allein aufgrund ihrer formalen Einordnung in den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten geraten könnten – obwohl die Zahlungsströme regelmäßig vollständig über bereits verpflichtete Zahlungsdienstleister und Kreditinstitute abgewickelt werden und das tatsächliche Geldwäscherisiko gering ist.

Der Zusammenhang zum vorliegenden Entwurf ist sowohl zeitlich als auch sachlich. Die Übergangsfrist des § 154 AO (31. Juli 2027) und der Anwendungsbeginn der AMLR (10. Juli 2027) fallen praktisch zusammen und betreffen weithin dieselben Institute. Es wäre widersprüchlich, einerseits steuerverfahrensrechtlich die elektronische, einmalige Erhebung von Identifizierungsdaten zu ermöglichen und andererseits geldwäscherechtlich über eine formale verbraucherkreditrechtliche Qualifikation eine zusätzliche, eigenständige Erhebung derselben Daten auf weiteren Ebenen auszulösen.

Die Abgabenordnung enthält mit § 31b AO bereits eine Brücke zwischen Steuer- und Geldwäscherecht. § 31b AO regelt die Mitteilungen der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche und bildet damit eine bereits bestehende gesetzliche Schnittstelle zwischen steuerlicher Transparenz und Geldwäscheprevention.¹³ Da die dynamische Verweisung der AMLR den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten gerade auf Plattform- und BNPL-Anbieter ausweitet, gewinnt diese vorhandene Schnittstelle für die neuen Akteure an Bedeutung. Aus Sicht des BVZI sollte die bereits über PStTG und AO etablierte steuerliche Transparenz im bargeldlosen Onlinehandel als risikomindernder Faktor unmittelbar in die geldwäscherechtliche Bewertung einfließen, um unverhältnismäßige zusätzliche Melde- und Sorgfaltspflichten im kurzfristigen BNPL-Bereich zu vermeiden. § 31b AO bietet hierfür den geeigneten rechtlichen Anknüpfungspunkt, um die gebotene Harmonisierung zwischen steuerlicher und geldwäscherechter Bewertung gesetzlich zu begründen.

Wir bitten das Bundesministerium der Finanzen daher, im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Geldwäscherecht eine klare, risikoorientierte und mit der steuerverfahrensrechtlichen Digitalisierung abgestimmte Anwendung sicherzustellen und frühzeitig verbindliche Leitlinien zu schaffen, unter welchen Voraussetzungen absatzbezogene Finanzierungsmodelle nicht als eigenständig geldwäscherechtlich verpflichtet anzusehen sind, sofern die maßgeblichen Funktionen bereits durch verpflichtete Zahlungsdienstleister oder Kreditinstitute wahrgenommen werden.

Konkret regen wir an, die im PStTG bereits verankerten Identifizierungsprozesse als ausreichenden Standard für die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten (KYC) bei BNPL-Kleinstbeträgen anzuerkennen. § 14 PStTG verpflichtet die meldenden Plattformbetreiber bereits zur Erhebung und Verifizierung von Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum der Anbieter

¹³ § 31b AO regelt die Mitteilungen der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche und stellt damit eine bereits bestehende gesetzliche Schnittstelle zwischen steuerlicher Transparenz und Geldwäscheprevention dar.

und damit zu einer belastbaren Identifizierung der Beteiligten.¹⁴ Da die hierdurch geschaffene Transparenz im bargeldlosen Onlinehandel das Risiko anonymer Geldwäsche bei kurzfristigen Zahlungsaufschüben faktisch bereits weitgehend ausschließt, sollten diese Identifizierungsprozesse im Sinne einer risikoorientierten Anwendung der AMLR für BNPL-Kleinstbeträge als Erfüllung der KYC-Pflichten gelten. Auf diese Weise lassen sich Doppelprüfungen ohne erkennbaren Mehrwert vermeiden und Synergien bei der Datenerhebung heben.

VII. PETITUM

1. Der BVZI begrüßt § 154 Absatz 2b Satz 4 – neu – AO und die Streichung des § 154 Absatz 2c Satz 2 AO als Bürokratierückbau und Gleichbehandlung mit Kreditinstituten.
2. Es sollte sichergestellt werden, dass die technische Anbindung an das maschinelle Anfrageverfahren rechtzeitig, diskriminierungsfrei und kostenarm bereitsteht und die Übergangsfrist (31. Juli 2027) mit einem angemessenen, sanktionsfreien Umsetzungskorridor versehen wird.
3. Es sollte klargestellt werden, dass nach Eröffnung des maschinellen Verfahrens eine parallele personelle Erhebung derselben Daten nicht verlangt wird.
4. Gegen die Änderungen am PStTG (Drittstaaten-Austausch, Korrekturfrist nach § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Gesetzgeber wird jedoch gebeten, die mittelbare Ausweitung der plattform- und finanzierungsbezogenen Melde- und Identifizierungspflichten zu berücksichtigen, die sich aus dem Wegfall der Betragsgrenze der CCD II für in den Plattformhandel eingebettete BNPL-Modelle ergibt.
5. Für das niedrigpreisige Massensegment sollte eine Bagatell- bzw. Geringfügigkeitsbetrachtung erwogen werden, damit kleinteilige BNPL-Alltagstransaktionen nicht ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn der vollen Mehrfacherfassung unterliegen.
6. Identifizierungs-, Melde- und Überwachungspflichten sollten über Steuerverfahrens- (PStTG, § 154 AO), Geldwäsche- (AMLR), verbrauchercredit- (CCD II) und gewerberechtlich angeknüpftes Recht (§ 34k GewO/Darlehensvermittlungsverordnung) hinweg aufeinander abgestimmt werden, um die mehrfache Erhebung identischer personenbezogener Daten zu vermeiden („einmal erheben, mehrfach nutzen“).
7. Das BMF wird gebeten, die ab dem 10. Juli 2027 anwendbare AMLR risikoorientiert und mit der steuerlichen Digitalisierung abgestimmt anzuwenden und frühzeitig klarzustellen, dass absatzbezogene Finanzierungsmodelle (Rechnungskauf, Ratenkauf) nicht allein aufgrund ihrer verbraucherkreditrechtlichen Einordnung eigenständig geldwäscherechtlich verpflichtet sind.
8. Die bereits über PStTG und AO etablierte steuerliche Transparenz sollte – angeknüpft an die bestehende Schnittstelle des § 31b AO – als risikomindernder Faktor in die

¹⁴ § 14 PStTG verpflichtet die meldenden Plattformbetreiber zur Erhebung und Verifizierung von Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum der Anbieter; diese Daten werden an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemeldet.

geldwäscherechtliche Bewertung einfließen, um die gebotene Harmonisierung zwischen Steuer- und Geldwäscherecht gesetzlich zu untermauern und unverhältnismäßige Mehrfachpflichten im BNPL-Bereich zu vermeiden.

9. Die im PStTG (insbesondere § 14 PStTG) bereits verankerten Identifizierungsprozesse sollten im Sinne einer risikoorientierten Anwendung der AMLR als ausreichender Standard für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten (KYC) bei BNPL-Kleinstbeträgen anerkannt werden, da das Risiko anonymer Geldwäsche durch die PStTG-Meldewege faktisch bereits weitgehend ausgeschlossen ist.

Für Rückfragen und einen vertieften fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.